

Die Einlagensicherung im Überblick

Einlagen von Bankkunden unterliegen einem gesetzlichen Mindestschutz. Die Einlagensicherungsrichtlinie regelt diesen Anspruch. Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften sind über die Einlagensicherung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB) im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang gesichert.

Dieser Mindestschutz wird durch die freiwillige Sicherungseinrichtung der privaten Banken, dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. (BdB), ergänzt. Durch die Mitgliedschaft am Einlagensicherungsfonds sind die Einlagen der Kunden der NATIONAL-BANK über den gesetzlichen Schutz hinaus gesichert.

Mit der am 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Reform der freiwilligen Einlagensicherung ändert sich für den privaten Kunden und für Stiftungen nichts. Die Sicherungsgrenze¹ bemisst sich am Eigenkapital der jeweiligen Bank.

Zur Stärkung des Einlagensicherungsfonds wurden die folgenden drei Maßnahmen umgesetzt:

1. Ab dem 1. Oktober 2017 unterliegen bankähnliche Kunden (bestimmte Wertpapierfirmen und Finanzinstitute) sowie Bund, Länder und Kommunen nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung.

Der Schutz für Unternehmen, Versicherungen und halbstaatliche Stellen, wie etwa Versorgungswerke, bleibt erhalten, wird aber wie folgt angepasst:

2. Ab dem 1. Oktober 2017 werden Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen nicht mehr durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds geschützt. Für Papiere, die vor dem 1. Oktober 2017 erworben wurden, gilt ein Bestandsschutz.
3. Ab dem 1. Januar 2020 werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten vom Schutz ausgenommen, sofern sie nicht von Privatpersonen oder Stiftungen gehalten werden. Auch hier gilt ein Bestandsschutz für Einlagen, die vor dem Stichtag vereinbart wurden.

Diese Regelungen gelten ausdrücklich nicht für Privatpersonen und Stiftungen. Damit bleiben auf den Namen lautende Sparbriefe sowie Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten auch weiterhin für private Kunden und Stiftungen geschützt.

Weitere Informationen finden Sie auf:

- www.edb-banken.de
- www.bankenverband.de/service/einlagensicherung

¹ 20% der Eigenmittel gemäß Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Ab dem 1. Januar 2020 beträgt die Sicherungsgrenze 15%, ab dem 1. Januar 2025 8,75% der Eigenmittel gemäß Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.